

genehmigt 04.12.



## **Richtlinien der Stadt Kaufbeuren für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms – Teil IV Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – zur gestalterischen Verbesserung von Fassaden, der Aufwertung des Wohnumfeldes sowie von erdgeschossigen Ladenlokalen (Kommunales Förder- und Geschäftsflächenprogramm)**

### **Übersichtsplan**

Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Teil IV – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren erlässt die Stadt Kaufbeuren ein vom Stadtrat am 21.11.2017 beschlossenes kommunales Förder- und Geschäftsflächenprogramm:

#### **1. Zweck und Ziel der Förderung**

Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm dazu beitragen, den baulichen Charakter der historischen Gebäude und des Ensembles der Altstadt von Kaufbeuren zu erhalten. Es soll außerdem die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Stadtbildpflege fördern.

Ziel ist, durch geeignete Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die städtebauliche Entwicklung der Altstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Belange und Gesichtspunkte zu unterstützen. Hierzu soll der öffentlichen Raum durch gestalterische Maßnahmen an Wohn-, Geschäfts- und Lagergebäuden gestärkt und das Wohnumfeld nachhaltig verbessert werden, um insbesondere die differenzierten Funktionen der Altstadt zu bewahren und aufzuwerten (Kommunales Förderprogramm).

Des Weiteren dient das Förderprogramm dazu, das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Büro- bzw. Geschäfts- und Dienstleistungsräumen sowie der Gastronomie, welche sich im Erdgeschoss befinden, zu verbessern. Die Ertüchtigung zum barrierefreien Zugang vom öffentlichen Raum ist ebenfalls Bestandteil des Förderprogramms. Es sollen städtebauliche Missstände und Mängel beseitigt, Geschäfte in ihrer Existenz gesichert und die zentrale Versorgungsfunktion der Altstadt gestärkt werden (Geschäftsflächenprogramm).

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das Förderprogramm gilt innerhalb des Geltungsbereiches Areal „Altstadt“. Die räumliche Abgrenzung dieses Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

#### **3. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

3.1 Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zur Verbesserung der Fassaden (einschließlich Fenster, Türen und Werbeanlagen) und der Dachflächen (einschließlich Vordächer und Dachaufbauten). Konstruktive Bauteile sind von der Förderung ausgeschlossen.

Sakralbauten, welche in kirchlicher Baulast stehen und regelmäßig liturgisch genutzt werden, sind nicht förderfähig.

3.2 Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Begrünung von Hof- und Freiflächen.



- 3.3 Bei Maßnahmen nach dem Geschäftsflächenprogramm können bauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Anpassung von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieräumen, welche sich im Erdgeschoss befinden, innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereichs gefördert werden. Insbesondere werden gefördert:
- Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern und Eingang einschließlich dazugehöriger Lager- und Nebenräume, sowie der barrierefreie Zugang vom öffentlichen Raum zum Ladeneingang.
  - Anpassungsmaßnahmen im Inneren bei baulichen Missständen.

Nicht förderfähig sind hingegen Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobile Inneneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände sowie bauliche Maßnahmen zur privaten Nutzung.

#### **4. Fördervoraussetzung**

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- 4.2 Unabhängig von den Auflagen einer Baugenehmigung bzw. einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, können weitere Anforderungen als Fördervoraussetzung gestellt werden.
- 4.3 Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge und Planunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.
- 4.4 Maßnahmen, welche nach dem Geschäftsflächenprogramm gefördert werden sollen, sind bei einer örtlichen Begutachtung vorher abzustimmen.

#### **5. Grundsätze der Förderung**

- 5.1 Die Stadt behält sich eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung.
- 5.2 Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen (z.B. Kostenerstattung gemäß den Städtebauförderungs-Richtlinien Nrn. 8 bis 19) in Anspruch genommen werden, welche einen direkten finanziellen Anteil der Gemeinde beinhalten.
- 5.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Kaufbeuren.

#### **6. Art und Umfang der Förderung**

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderungs-Richtlinien Nrn. 20 und 21.
- 6.2 Die Zuschüsse für Maßnahmen an Fassaden und Dächern betragen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 10.000,00 Euro.
- 6.3 Die Zuschüsse für die Entsiegelung und zur Begrünung von Hof- und Freiflächen betragen bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 Euro.
- 6.4 Die Zuschüsse für Maßnahmen im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms betragen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 10.000,00 Euro.



- 6.5 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung festgesetzt.
- 6.6 Architekten- und Ingenieurleistungen werden berücksichtigt, sofern sie von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung für die Maßnahme als notwendig erachtet werden.
- 6.7 Der Wert von Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfen ist nicht anrechenbar.

## 7. Förderverfahren

- 7.1 Die Antragstellung hat vor Auftragserteilung bzw. vor Maßnahmenbeginn bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung zu erfolgen.
- 7.2 Der Zuschuss wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. nach Abschluss der Arbeiten ausgezahlt.
- 7.3 Ergibt der Verwendungsnachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderungsantrag veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse prozentual zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

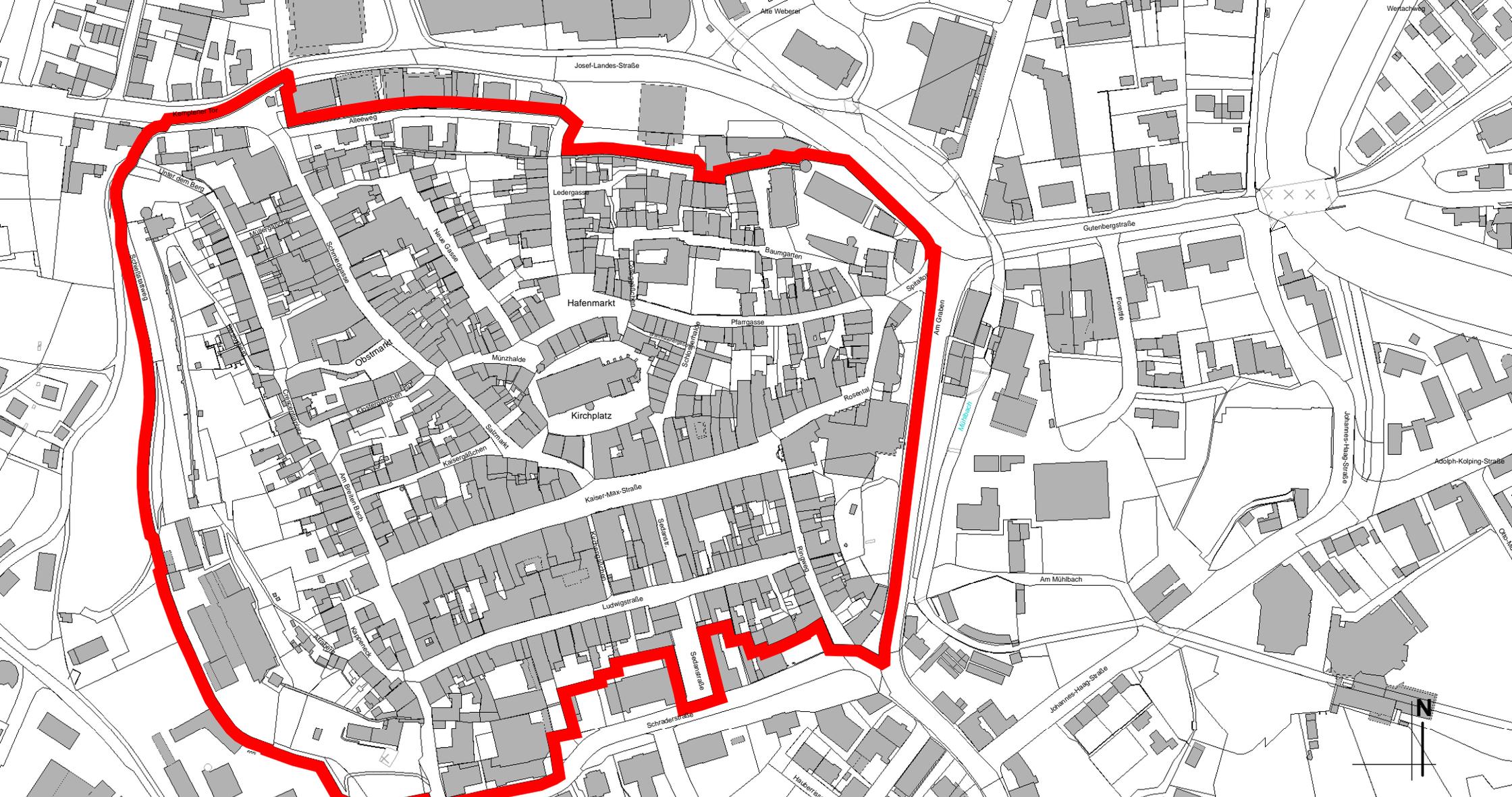
## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 für die Dauer von 4 Jahren in Kraft.

Kaufbeuren, 21.12.2017  
Stadt Kaufbeuren

  
Stefan Bosse  
Oberbürgermeister





# STADT KAUFBEUREN

Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm  
Teil IV - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren  
Projektgebiet "Altstadt"  
Kommunales Förder- und Geschäftsflächenprogramm  
Größe: 20,206 ha

MAßSTAB	1 : 3500
PLANNUMMER	
PLANDATUM	KAUFBEUREN, 25.07.2017
ÄNDERUNGEN	
PLANFERTIGER STADTPLANUNG U. BAUORDNUNG SACHGEBIET STADTPLANUNG	